Bavar.
2650

Bavar.
2650.

R.

Versuch
einer
Beantwortung der Frage:

Was ist bey Staatsveränderungen rücksichtlich der Territorial-Unterthanen und vorzüglich derjenigen Rechtens, welche sich in Diensten anderer Staaten, und der Fremden, welche sich zur Zeit der Uebergabe in dem neu erworbenen Lande angestellt befinden?

Von
F. A. R. **

Passau,
gedruckt bey Peter Ambrosi.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

§. 1.

Die Staatsveränderungen sind in unsern Tagen so häufig geworden, daß die für den Zweck der gegenwärtigen kurzen Abhandlung gestellte Frage für jeden Staatsdiener vom höchsten Interesse ist. Es wäre zwar der Sache angemessener, wenn hier die Staatsveränderungen überhaupt in rechtlicher und politischer Hinsicht beleuchtet würden, allein dieses ist ein Gegenstand, dessen Untersuchung zu weit in das Gebieth der Staatswissenschaft führen würde. Man hat also hauptsächlich auf Staatsdiener Rücksicht genommen, welche beynahe in eben dem Grade, als sie die Aufmerksamkeit des Staates verdienen, in subjektiver Hinsicht betheiligt sind. Da inzwischen kein Einzelnes, als Glied einer Kette,

ganz ohne Universalität behandelt werden kann; so werden auch hier diejenigen allgemeinen Positionen vorausgeschickt werden, welche zur vollständigen und klaren Ansicht der Sache beytragen.

Es wird also hier auch ein kurzer Begriff über den Staat, über staatsrechtliche Verhältnisse, über Staats-Veränderungen, und welche Interessen die Regierung und Unterthanen hiebei haben, vorausgeschickt und aus diesem der Uebergang zu der vorliegenden Rechtsfrage gemacht werden müssen.

§. 2.

Begriff des Staates.

Staat unter dem idealen Gesichtspunkt des Rechtes — ist die Totalität aller unter dem Rechtsgesetz zu einem gemeinsamen Zweck verbundener, die gleiche Oberherrlichkeit eines und desselben Regenten zur Erhaltung jenes Rechtsgesetzes und Erreichung des gemeinen Endzweckes anerkennender, ausserdem durchaus freyer und unabhängiger Menschen.

Die in diesem Begriffe liegenden Postulate sind:

a, das Subjekt des Staates sind freie Menschen, nämlich

1, der Staatsbürger darf kein Sklave sein, weil dieser als solcher keines Rechtszustandes fähig ist,

2, er darf nicht Unterthan eines fremden Oberherrn sein, weil jeder Staat eine ideale Geschlossenheit ausdrückt, inner welcher alle einzelnen Kräfte zu dem gemeinsamen Zweck convergiren müssen;

b, das Objekt des Staates ist der gemeinsame Zweck, nämlich Staatsanstalten zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, damit die in demselben begriffenen Menschen in ihrer gesetzlich freyen Wirksamkeit, und dem Fortschreiten zur reinen Humanität nicht gestört, sondern denselben vielmehr alle Beförderungswege geöffnet werden;

c, die Modalität erzeugt sich in der Verfassung des Staates, oder der Bestimmung, wer und wie mit oberster Gewalt das Rechtsgesetz festzusetzen, aufrecht zu erhalten und in Anwendung zu bringen hat.

d, Die Verpflichtung der Staatsbürger ist daher zweifach

1) sich als ein Glied des Ganzen zu betrach-

ten, und daher auch zur Erhaltung des Ganzen, und Sicherung des rechtlichen Gleichgewichtes das ihrige beyzutragen, positiver Theil —

2) sich aller An- und Eingriffe und Verletzungen gegen die Person und das Eigenthum eines Andern, und die gesellschaftliche Ordnung zu enthalten, negativer Theil dieser Verpflichtung. Beides läßt sich unter dem alten juridischen Axiom, Suum cuique begreifen, und in sofern ist dieses das oberste Prinzip aller Civilgesetzgebung.

e. Staatsoberhaupt ist der mit Majestät bekleidete Repräsentant der ganzen Nation, welcher das Rechtsgesetz nach allen in dem Staate liegenden Verhältnissen festsetzet, über die Beobachtung desselben wachet, Verbrechen durch Verhängung der Strafe und Schadloshaltung, die zugefügte Rechtsverletzung kompensirend, ausgleichet, den Staat gegen innere und äussere Feinde vertheidigt, und zur Beförderung des allgemeinen Besten alle zweckmässigen Anstalten trifft.

§. 3.
Bild des Staates.

Es ist uns gegönnet das politische Leben des Staates unter dem schönen Bilde des menschlichen Organismus zu schauen; denn auch der Staat ist ein Organismus, in welchem der Regent das Haupt, die Staatsämter die Organe, und das Volk den Leib vorstellet. Die Festhaltung dieses Bildes wird bey der Ansicht der Staatsverhältnisse um so mehr von großem Vortheil seyen, als sich in der ganzen Natur dieselben Organisationen, nur auf verschiedenen Stuffen, wiederholen.

§. 4.
Staatsrechtliche Beziehung.

Aus dem Obigen werden sich nun leicht die staatsrechtlichen Verhältnisse entwickeln lassen: unter diesen sollen hier bloß die innern Verhältnisse verstanden werden. Sie sind zweifach

1) des Staatsoberhauptes gegen die Staatsämter, und Staatsbürger, dann

2) der Staats-Aemter und Staatsbürger gegen das Staatsoberhaupt.

Wir wollen die Merkmale des Bildes in Begriffe übersetzen.

§. 5.

Landesherr — Souverain. —

Der politische Organismus Staat stellt wie der natürliche ein fest zusammenhängendes, unzertrennliches Ganze dar. — Das Volk ist mit seinem Herrscher durch die Aemter des Staates vermittelt, unzertrennlich verbunden.

Aus dieser Unzertrennlichkeit folgt, daß in der Regel kein Glied des Staates sich eigenmächtig von dem politischen Leibe trennen dürfe, auch keines gegen seinen Willen, wenn es nicht das Wohl des Ganzen nothwendig erfordert, getrennt werden dürfe. Regent, Staatsdiener und Volk machen nur Ein unzertrennliches Ganze aus, obgleich jedes seine eigenthümlichen Funktionen hat.

Hieraus folgt:

1. Kein Souverain kann sein Volk, oder einen Theil desselben, wenn es nicht die politische Nothwendigkeit erheischt, vertauschen, veräussern, zerstückeln, oder

wie immer an einen andern Regenten übergeben. Niemand wird seinen eigenen Leib veräußern,

2) soll sich der Souverain nicht ohne gegründete Ursachen der Regierung begeben,

3) ohne Einwilligung der Nation keine andere Regierungsform einführen, ausser wenn die gegenwärtige den richtig erkannten Verhältnissen der Nation nicht angemessen wäre.

§. 6.

Staatsämter.

Da die Staatsämter Organe sind, durch welche der Regent zum klaren Anschauen des Ganzen, zum politischen Selbstbewußtseyn gelanget; so muß auch ihnen die ganz freye Thätigkeit eingeräumt werden, alles, was in ihrer Sphäre liegt, aufzufass n, und die für das Ganze sich ergebenden Resultate getreulich an die höhern Behörden zu berichten. Ihre Funktion besteht darin, die Theile mit dem Ganzen, und der Central-Behörden, das Ganze mit den natürlichen Verhältnissen der Theile in Uebereinstimmung zu bringen. Die

Oberbehörden stellen also die Grundsätze für das Ganze nach den von den Unterbehörden erkannten Verhältnissen auf, geben Gesetze und Ordnungen und wachen für deren Vollzug, die Unterbehörden aber wenden dann diese allgemeinen Grundsätze auf das Einzelne an, tragen den Geist des Ganzen auf das Einzelne über.

Hieraus folgt, daß, da die Staatsämter in dem politischen Organismus eigenthümliche Funktionen haben, also nothwendige Mittelglieder bilden, ihnen auch politische Selbstständigkeit zukommen müsse, und da jeder Beamte Träger seines Amtes, also Repräsentant seines Organes ist; so folgt ferner, daß auch dem Beamten Selbstständigkeit und politische Würde, Perpetuität und Eminenz zukommen müsse, derselbe also nicht willkührlich vom Amte entfernet, viel weniger als ein Miethling angesehen werde könne, den man zu jeder Zeit nach Willkühr entlassen möge. Endlich da die Verwaltung eines öffentlichen Amtes theils wegen der politischen Würde, die sie mittheilet, theils wegen der ausschließlichen Anwendung aller Kräfte auf dasselbe keinen bürgerlichen Erwerb zuläßt; so muß auch der Staat den Unterhalt des Beamten und seiner Familie auf sich nehmen.

Da dieser Unterhalt in den wenigsten Fällen so ergiebig seyn wird, daß der Beamte Ersparnisse machen könnte, welche nach seinem Tode zur Sustentation seiner allenfalls zurücklassenden Familie hinreichen mögten; so hat der Staat den nothdürftigen Unterhalt auch der letzteren zu übernehmen.

Dagegen haben auch die Beamten die Pflicht:

1) Sich mit aller Anstrengung dem Dienste des Amtes zu widmen,
2) die größte Treue, so wie
3) die gewissenhafteste Unbestechlichkeit zu beobachten,
4) ihre Sphäre ganz auszufüllen, aber auch die Schranken derselben nicht zu erweitern, daher
5) immer in schuldiger Subordination gegen ihre vorgesetzten Stellen zu bleiben.

§. 7.

Unterthanen oder Staatsbürger.

Der Unterthan, oder Staatsbürger im allgemeinen hat von den Einrichtungen der leitenden

Oberpolizey des Staates zu erwarten

I. ideele Freiheit

a, das Recht als selbstständiges Vernunftwesen anerkannt zu werden,

b, Befreyung von allem Geistes-Zwang — daher vollkommene Religions- und Denkfreiheit, auch Mittheilung seiner Ideen an Andere, welche aber mit keiner Verführung verbunden seyn dürfen.

II. Bürgerliche Freyheit

a, die unbeschränkte Erwerbsfreiheit in der angewiesenen Sphäre,

b, ungekränkte Familien-Rechte,

c, Schutz der Person und des Eigenthums und ämtliche Hilfe in Fällen der Beeinträchtigung und Rechtsverweigerung,

d, freyer Absatz der Produkte und Fabrikate.

Seine Pflichten dagegen bestehen

1) in dem nach dem Grade seiner innern Erwerbsfähigkeit und resp. Besitzthum abgemessenen Beytrag zu den Staatsabgaben,

2) in der Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes gegen innere und äussere Fein-

de, in der Folge also der Militärpflichtigkeit,

3) Gehorsam gegen die Gesetze, Treue und Unterwürfigkeit gegen den Regenten, Achtung nnd Submission gegen die Obrigkeiten.

§. 8.

Staatsveränderungen.

Nach der schon oben §. 5. ausgesprochenen Unzertrennlichkeit oder Untheilbarkeit des Staates kann in der Regel kein Theil desselben veräußert, das ist an eine fremde Macht willkührlich übergeben werden. Und doch können Fälle eintreten, daß der Mutterstaat durch Vertauschung, oder Abtretung isolirter, oder von fremdem Gebieth schon umgränzter Theile sich besser zurunden, seine Streitkräfte mehr concentriren, und manche andere bedeutende Vortheile erwerben könnte. Es fragt sich also hier, ob in diesem Falle jene Regel keine Ausnahme leide. Daß die Sache keine Schwierigkeit habe, wenn die betreffende Mehrheit der Unterthanen ihre ausdrückliche Einwilligung hiezu giebt — ist ausser Zweifel. Allein dieses Mittel werden die wenigsten Regierungen,

die sich den allgemeinen Willen unmittelbar selbst ausdrücken zu dürfen, für berechtigt halten, wie dieses bey unbeschränkten Monarchien auch wirklich der Fall ist, in Anwendung bringen wollen, und kann also auch hier als keine absolute Bedingung gesetzt werden. Der Landesherr kann demnach allerdings den Mangel der ausdrücklichen speziellen Einwilligung suppliren, wenn er die Bedingungen seines universelen Repräsentationscharakters vollständig realisirt. Diese Bedingungen sind keine andere als diese: daß der Souverain alle für das Ganze vorzunehmenden Handlungen mit der Vorsicht, Weisheit und Humanität einleitet und vollendet, daß hiebey die Einwilligung jedes Vernünftigen vorausgesetzt werden kann, ja sogar vorausgesetzt werden muß. Dieses wird bewirkt, wenn bey dem Abtretungsvertrag dem Ganzen, wie den Einzelnen alle Vortheile, die sie unter der vorigen Regierung genoßen, gewahret werden, und denselben nebenbei noch neue aus der Staatsveränderung selbst hervorgehende zu erwarten kommen.

§. 9.

Interessen der Unterthanen bey Staats-Veränderungen.

Um hierin mit Zuverlässigkeit verfahren zu können, muß vorher untersucht werden, was die Bewohner der abzutretenden Gebiethstheile für wahre Interessen bey der Staats-Veränderung haben, und wie diese gewahrt werden, dann ob die allenfalls nicht zu wahrenden durch andere gleichgeltende Vortheile ersetzt werden können. Die Interessen der Staatsbürger sind in denen oben §. 7. aufgezählten Rechten und Pflichten gegründet. Es wird also für sie gesorgt, wenn bedungen wird, daß erstere nicht geschmälert, und die zweiten nicht über das Maximum der bey der vorigen Regierung angenommenen Basis erweitert werden. Diese Regel läßt sich freylich im Allgemeinen leicht aussprechen — allein in der Anwendung werden sich so viele kleine Besonderheiten finden, daß es nothwendig seyn dürfte, vorher ganz genaue Erkundigungen über die Modifikationen des Eigenthums, den Gang und die Beschaffenheit der Gewerbe und des Handels ꝛc. aufnehmen zu lassen, um überall die ge-

hörige Rücksicht nehmen zu können. Ich werde versuchen im folgenden §. diese allgemeine Regel selbst noch in das größt mögliche theoretische Detail herabzuführen.

§. 10.

Weitere Ausführung dieses Grundsatzes.

Zuerst, welche Rechte und Interessen können und müssen gewahrt werden? In der Allgemeinheit beantwortet, sind die jedem Menschen als Vernunftwesen zukommenden Rechte einfach diese:

1) Freiheit des Geistes — Denk- und Gewissensfreiheit.
2) Unverletzlichkeit des Körpers, nnd freyer Gebrauch der natürlichen Kräfte — also geistige und körperliche Freyheit.
3) Sicherheit des Eigenthums.

Allein in dem Staate, wo alles Einzelne der Richtung des Ganzen folgen muß, müssen alle Formen der Existenz nach dieser Richtung gestaltet werden. In dem Staate, wo jeder Bürger von seinem Eigenthum soll leben können, muß nothwendig Theilung der Arbeit entstehen. —

In dem Staate, wo nicht nur alle körperlichen Verletzungen, sondern auch alle moralische Ansteckung vermieden werden sollen — muß eine Beschränkung nicht der Denk- sondern der Mittheilungsfreiheit inner den Grenzen der Sittlichkeit statt finden. — Um also über obige Frage ins Detail gehen zu können, muß hier zuvor gesprochen werden

A. von der Theilung der Arbeit,

B. von dem idealen Verkehr, oder Mittheilung der innern Wahrnehmungen, Gefühle und Gedanken.

§. 11.

A. Theilung der Arbeit.

Da jedes Werk desto vollkommener seyn wird, mit wie mehr Fleiß und Kenntniß Alles Einzelne bearbeitet ist — die Kunst und Kunstfertigkeit aber in dem Grade erhöht werden muß, als sie sich ausschließlich auf eine Gattung von Arbeit beschränket, so folgt, daß der Theilung der Arbeit, wie sie sich bei der Ausbildung der Künste und Handwerke von selbst ergeben mag, kein Hinderniß in den Weg gelegt

werden dürfe. So leicht dieser Satz als allgemein gültig anerkannt werden dürfte; so schwer ist die Frage des Gegensatzes zu lösen, ob und wie mehrere einzelne Arbeiten, welche ein Nahrungszweig besonderer Künstler, oder Handwerker geworden sind, bey einem Dritten vereinigt werden därfen, oder sollen, um die Nahrungsfähigkeit dieses Dritten zu ergänzen, oder zu erhöhen? — Damit die Produkte der Arbeit in der möglichsten Vollkommenheit und den billigsten Preisen geliefert werden mögen — soll es jedem erlaubt seyn, die gleiche einzelne Arbeit, Kunst oder Handwerk zu wählen, wozu er Neigung und Geschicklichkeit besitzt, oder es soll in allen Handwerken, Künsten und Wissenschaften die freyeste Konkurrenz herrschen. Durch diese freie Konkurrenz kann es aber leicht geschehen, daß sich in einem Bezirke mehrere Handwerker einerlei Gattung ansiedeln, also daß nicht jeder von ihnen von Treibung dieser Profession leben kann. Ehe sich nun so ein Individuum entschließt, einen andern Nahrungszweig zu ergreifen, wird es sehr wahrscheinlich sein Handwerk durch Verbindung mit andern verwandten Arbeiten zu erweitern suchen. — So wenig nun dieses gegen die Grundsätze der freyen Kon-

kurrenz streitet — so wenig dürfte es, von der polizeylichen Seite angesehen, der Güte der Arbeit selber fürträglich seyn, die von einem Manne betrieben wird, der sie nicht in ihren feinsten Nuançen und kleinstem Detail mit allen ihr eigenen bisher bekannten Kunstfertigkeiten kennen gelernt hat. Dadurch würde auch der Weg zu Pfuschereien gebahnt werden — es ist also räthlich, daß die Kombination einiger verwandten einem besondern Handwerk bisher eigenen Arbeiten mit dem Seinigen nur nach vorläufiger Erkenntniß der Lokal- und Personal-Verhältnisse gestattet werden solle. Ob nun gleich hier einige Beschränkung statt finden dürfte, so kann dagegen darin keine statt haben, daß ein Individuum, je nachdem es seinen Verhältnissen angemessen ist, von einem Nahrungszweige, oder Handwerke zu dem andern übergehe. — Und damit diese Art von freier Konkurrenz in den Nahrungszweigen rücksichtlich der Staatsabgaben kein Präjudiz für die ältern Mitglieder seyn möge; so könnten die Steuern der Handwerker und Künstler nach der Seelenzahl und dem Grade der Konsumtion, daher mit besonderer Rücksicht auf Haupt-Handels- und Gewerbstädte und das platte Land bemessen werden, auf die sich ihr Wirkungs-

kreis erstreckt — und dann auf ihre eigene Anzahl unterabgetheilt werden.

§. 12.

B. Sprech- und Schreibfreiheit.

Die Geschichte bewährt es, daß die Kultur der Nationen mit ihrer geistigen Freyheit gleichen Schritt halte. Ueberhaupt ist Kultur ein Produkt der Erziehung — Erziehung aber geschieht durch Mittheilung fremder Ideen. Daß hierin die größt mögliche Freiheit herrschen müsse, ist für sich klar. — Es sind also alle Beschränkungen zu verwersen — weil aber hier der größt möglichste und verderblichste Mißbrauch gemacht werden könnte; muß auch diesem entgegengewirkt werden, und zwar durch Festsetzung der Strafen für die Fälle des wirklichen Mißbrauches. Diese Fälle können einzig die seyn:

1) Schmähungen gegen Personen, wer die auch seyn mögen.

2) Angriffe obrigkeitlicher Verordnungen der Staatsverfassung, der Religion.

3. Empfehlung, Anpreisung der Immoralität ꝛc.

Darunter ist aber nicht begriffen ad

1) bescheidene Würdigung öffentlicher Anstalten, oder Schriften.
2) Gelehrte Untersuchungen, Erfahrungen, Beobachtungen, welche im Geiste der nüchternen Forschung geschrieben sind.

Die vorkommenden Fälle des Mißbrauches sind an die Polizeystelle zu berichten, welche dann über die Bestrafung und Unterdrückung der Schriften zu erkennen hat.

§. 13.

C. Sicherheit des Eigenthums.

Darunter rechne ich nicht nur alle Gegenstände des physischen Besitzes, sondern auch alle Rechte. —

Es wird wohl in dem zivilisirten Europa kein Staat seyn, welcher unmittelbare Eingriffe in das Eigenthum und die Rechte anderer machte; allein es können doch durch die Verfügung positiver Gesetze wenigst mittelbare Rückwirkungen auf Rechte und Eigenthums-Besitz erzeugt werden, welche den bisherigen Genuß auf mannigfaltige Weise beschränken oder gefährden.

Beyspiele lassen sich leicht auffinden:

a) in dem alten Staate konnte jeder Grundbesitzer die Art der Kultur nach Gefallen bestimmen, aus einer Wiese einen Acker, aus einem Acker oder Wiese einen Wald-Grund ꝛc. machen, in dem neuen wird er hierin auf spezielle Bewilligungen beschränkt.

b) Im alten Staate durfte der Landwirth von den Brachfrüchten keinen — von neu kultivirten Gründen erst nach einer langen Reihe von Jahren einen Zehend reichen — im neuen Staate muß er ihn ohne Unterschied von Allem, was gebaut wird, geben.

c) Im Mutterstaate durfte der Grundbesitzer seinen Guts-Komplex zertrümmern, veräussern, arrondiren, im neuen Staate ist wenigstens das Erstere nicht erlaubt.

d) Im Mutterstaate durften Robothen, Gilten, Zehenden abgelöst werden, und in dem erwerbenden Staate gestatten dieses die Gesetze nicht.

e) Gewerbe durften im Mutterstaate nicht ohne Nothwendigkeit wieder besetzt, oder neue ertheilt werden — um die Nahrungsfähigkeit der bestehenden zu schützen — im neuen wird hierauf wenigstens keine so sorgfältige Rücksicht genommen.

f. Der Handel war im Innern des alten Staates unbeschränkt, und nach Aussen die Ausfuhr der inländischen Fabrikate, und die Einfuhr aller rohen Stoffe zu Gunsten der inländischen Fabrikation ganz frey — im neuen wird derselbe durch starke Zollgesetze erschwert.

§. 14.

Geld.

Den größten und wichtigsten Einfluß auf das Eigenthum wird aber der Umstand äussern, ob in dem neuen Staate Metall- oder Papiergeld kursire. Ich setze den letzten Fall und zugleich den, daß unter der vorigen Regierung kein Papiergeld zirkulirte, ferner daß in dem neuen Staate das Papiergeld eine gesetzliche Geltung habe, und dem Metallgelde im Nennwerth gleichgesetzt werde, ob es gleich in dem auswärtigen Handel viele Prozente verliert. In diesem Falle muß zur Sicherheit der Eigenthümer nothwendig Folgendes festgesetzt werden.

1) Alle bey der vorigen Regierung kontrahirten Verbindlichkeiten müssen entweder in baarem Gelde getilgt, oder es muß an

Papier so viel gegeben werden, als das pari nach dem Kursverhältniß ausweiset — und gilt es ganz gleich, ob die Obligation auf einen dritten entweder schon übertragen worden ist, oder noch übertragen werden wird.

2) Alle neue Kontrakte, die nach der Abtretung geschlossen werden, richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

3) Uebernommene Besoldete und Pensionisten erhalten die ihnen versicherten Bezüge nach dem vorigen vollen Werth immer mit Rücksicht auf das Kursverhältniß.

§. 15.

Wahrung der Unterthanen Rechte.

Nach diesen Prämissen könnte nun zur Beantwortung der Frage geschritten werden, wie die Rechte der Unterthanen und der Staatsdiener bei Abtretungs- Arrondirungs- so andern Staatsverträgen gewahrt werden können, und sollen.

A. Wie können die Rechte der Unterthanen ge-

wahrt werden? Ich antworte, dadurch, daß der acquirirende Staat verspricht, den neu zu erwerbenden Unterthanen

1) die volle religiöse und bürgerl. Freiheit zu belassen, welche sie in dem vorigen Staate genossen.

2. Das Vermögen ganzer Körperschaften, als sittlicher Personen, so lange die Körperschaften selbst fortdauern, eben so unter den Schutz der Gesetze zu stellen, als das Vermögen der einzelnen Bürger.

3) Ein ganz freyes und unbeschränktes Dispositionsrecht über das Eigenthum zu garantiren — freye Konkurrenz der Gewerbe, unbeschadet der Nahrungsfähigkeit jedes Einzelnen, zu gestatten, so wie freie Kultur des Bodens.

4) Rücksichtlich der Abgaben das Maximum nie zu überschreiten, welches in dem abzutretenden Staat festgesetzt ist, und welches nach den Beyspielen mehrerer aufgeklärter Regierungen, den Grundsätzen der Billigkeit gemäß nie mehr als

den fünften Theil des Einkommens betragen darf.

5) Damit es nicht scheine, als ob der veräussernde Staat ein Eigenthumsrecht über die Unterthanen auszuüben habe; so muß in dem Abtretungsvertrag ausdrücklich erklärt und stipulirt werden, „daß allen Unterthanen, weß Standes „und Würden sie seyn mögen, welche „nicht freiwillig in den abgetretenen Di„strikten unter dem Schutze der neuen „Regierung zu bleiben gedächten, bin„nen mehreren Jahren das Recht haben „sollten, entweder in den Mutterstaat „oder in ein anderes ihnen selbst gefäl„liges Land, auszuwandern, und daß „dieser Auswanderung weder direkte, „noch indirekte Hindernisse in den Weg „gelegt, noch dieselbe durch irgend eine „Abgabe erschwert werden solle.

Denn als evidente, keinem Widerspruch unterliegende Wahrheit muß es auch itzt noch gelten, daß die Landesherren wohl Länder oder ihre Rechte darüber verkaufen, vertauschen, oder

verschenken können, aber nicht Menschen, welche selbstständige Wesen sind — daher der alte Ausdruck, Land und Leute nur von Sklaven und Leibeigenen verstanden werden konnte, von denen in unserm der Humanität sich rühmenden Zeitalter doch wohl keine Rede mehr seyn sollte. Wenn nun bei unsern Regierungen wahre Humanität, ja auch nur Rechtlichkeit herrschet, so werden sie solche gewiß durch diese Stipulation beurkunden, welche festzusetzen selbst der acquirirende Staat sich beeifern sollte, um den neuen Bürgern Zutrauen und Muth einzuflössen und vor Allem die Ueberzeugung zu geben, daß man sie nicht als Sachen, sondern als freye Vernunftwesen behandle. Diese Maaßregel wird auch für den Staat selbst die wohlthätigsten Folgen hervorbringen, denn sie wird für die Regierung der politische Barometer seyn, an dem ihre Weisheit und Wohlthätigkeit, oder deren Negation angezeigt wird, deßwegen sollte sie in allen Staaten allgemein und mit der einzigen Bedingung verbunden seyn, daß der Auswandernde die Gründe seiner Auswanderung der Regierung vorzulegen habe, und nicht eher abziehen dürfe, bis die etwa nach seinen Angaben nöthig zu erachtenden Untersuchungen, wobey seine weitern Erläuterun-

gen nothwendig seyn dürften, geendigt sind. Diese Auswanderungsfreiheit ist alsdann die sicherste Garantie für die neuen Unterthanen, daß man die ihrentwegen eingegangenen Stipulationen einhalten werde, und eben so für den neuen Regenten, daß er keine Gährungen zu befürchten habe, indem die Mißvergnügten sich schon selbst absondern werden.

§. 16.

Staatsdiener, deren Anstellung und Rechte.

Eine etwas verschiedene Auflösung dürfte sich für die Frage ergeben

B. Wie es rücksichtlich der Civil- Kirchen- u. a. öffentlichen Diener zu halten sey, welche entweder wirklich in den abgetretenen Distrikten, oder in andern nicht abgetretenen Theilen des Mutterstaates sich angestellt befinden.

Um diese Frage mit Gründlichkeit beantworten zu können, müßen allgemeine Grundsätze festgesetzt werden, welche von allen vernunftmäßig regierenden Staaten anerkannt

werden müssen. Diese finden sich nun auf folgende Weise.

I. Die Staatsdiener sind Organe des politischen Leibes, die an und aus demselben hervorgehen, das heißt, die eigentlich Staatseingeborne seyn müssen.

II. Kein Staat ist verpflichtet, fremde Unterthanen in seine Dienste zu nehmen. Dagegen

III. ist jeder Staat berechtigt, von seinen Unterthanen gegen standesmässige Besoldung diejenigen öffentlichen Dienste zu verlangen, wozu er Fähigkeit und vorzügliche Qualifikation besitzt.

IV. Wenn aber ein Staat ein Individuum in einem Fache, wozu es sich durch gründliches Studium und praktische Vorübung befähiget hat, nicht anstellen könnte; so muß es die Erlaubniß haben, bey einem andern Staate Dienste zu suchen.

V. Da alle eingebornen Staatsbürger in allen Dingen Vorzüge vor den Fremden haben müssen — ja da der Fremde gar keine Rechte in einem andern Staate haben kann, und Rechte überhaupt nur im Gegensatze von Verbindlichkeiten statt haben; so ist offenbar, daß bei Bewerbungen um Staatsdienste Auswärtige keine ordentliche Konkurrenz mit Inländern haben dürfen, und daß der Staat überhaupt keine Ausländer anstellen solle, so lange hinlänglich befähigte Unterthanen vorhanden sind, welche allen vernunftmässigen Foderungen an sie genügen, und die verlangten technischen Fachkenntnisse besitzen. Damit sie aber diese erlangen können, muß auch der Staat alle nöthigen Bildungsanstalten sowohl für die Theorie als die Praxis gründen.

§. 17.

Welche Staats- oder andere öffentliche Diener an den neuen Staat übergehen, oder nicht übergehen.

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich nun nachstehende Resultate:

A. Jene Staatsdiener, welche in den abgetretenen Landesdistrikten angestellt, aber nicht in denselben gebohren sind, oder forum domicilii von ihren Aeltern her haben, hören nicht auf Unterthanen des Mutterstaates zu seyn, und können also unter allen Bedingungen ihrer vorigen Anstellung ihre Rückkhr in das Mutterland verlangen.

B. Dagegen alle Individuen, welche aus den abgetretenen Provinzen geboren; oder deren Aeltern während ihrer Minderjährigkeit das forum domicilii daselbst hatten, sind schuldig, auf Verlangen in die Dienste des neuen Landesherrn, jedoch nur unter allen Bedingungen ihrer vorigen Anstellung überzugehen, sie mögen nun wirklich in den abgetretenen Provinzen oder in andern Theilen des vorigen Mutter-

terstaates angestellt seyn, und dieß um so mehr, als

C. der Mutterstaat gar nicht einmal berechtigt ist, die nun fremd gewordenen Unterthanen zum Nachtheil der Eingebohrnen länger in seinen Diensten zu behalten.

§. 18.

Verträge über die Uebernahm der Staats- oder anderer öffentlichen Diener.

Da nun der neue Landesherr das Recht hat, die aus den erworbenen Provinzen gebohrnen, aber anderwärts angestellten Unterthanen zurückzufordern, im Gegensatz der abtretende Staat sogar verpflichtet ist, dieselbe seiner bisherigen Dienste zu entlassen; so muß, damit diese Individuen keinem ungewissen Schicksal ausgesetzt werden, in dem Abtretungsvertrag ausdrückliche Vorsehung geschehen, und zwar, wie ich glaube, auf folgende Weise:

1) Alle Individuen, welche in den abgetretenen Provinzen sich zur Zeit der Uebergabe in

Staatsdiensten befinden, ohne aus denselben geboren zu seyn, oder ihr elterliches Heymath daselbst zu haben, werden von der Regierung des abtretenden Staates unter allen Bedingungen ihrer vorigen Anstellung zurückgenommen, dagegen

2) auch diejenigen Individuen, welche ursprüngliche Unterthanen der abgetretenen Provinzen, zur Zeit der Uebergabe aber in andern Theilen des abtretenden Staates angestellt sind, von dem neuen Landesherrn gleichfalls unter allen Bedingungen ihrer vorigen Anstellung übernommen werden sollen. Damit aber

3) hiedurch den persönlichen Verhältnissen der gedachten Diener nicht zu nahe getreten, und sie in Rücksicht auf die den übrigen Unterthanen einge=

raumte Auswanderungsfrei- heit nicht zurückgesetzt werden mögen; so soll es ihnen frei stehen, unter nachstehenden Bedingungen in den Stand der Pension zu treten, welche ihnen alsdann derjenige Landesherr, dem sie ihrem Herkommen nach angehören, ohne daß sie gezwungen würden, ihren bisherigen Aufenthalt zu verändern, abreichen wird, nämlich,

a, einem Diener, welcher unter 10 Jahren gedient hat, $\frac{2}{3}$tel seines bisherigen rechtmässigen Einkommens,

b, dem, welcher 10 Jahre und darüber gedient hat, doch nicht 20 Jahre, $\frac{3}{4}$tel des bisherigen ganzen Gehaltes, und

c, den vollen Gehalt demjenigen, welcher schon über 20 Jahre gedient hat. Hiebey ist aber zu bemerken, daß bloß zufällige Einnahmen nicht mit eingerechnet werden, und daß sie ferner in keine fremden Dienste, ausser mit Zurücklassung ihrer Pension und sonstigen Unterthansrechte, in einem dritten Staate treten dürfen.

§. 19.

Geistliche und andere öffentliche Diener.

Alles, was im Vorgehenden von Civil- und Militärdienern gesagt worden, muß in Rücksicht der Vaterlandsrechte auch von Geistlichen oder andern öffentlichen Dienern gelten. Denn alle öffentlichen Anstellungen, sowohl in weltlichen als kirchlichen Aemtern setzen in der Regel allemal zweyerley voraus, nämlich

1) daß der anzustellende eingebohrner Unterthan des Staates sey,

2) daß der Ort, wohin die Anstellung geschieht, eben diesem Staate angehöre, und wenn

3) mit dem letztern eine Veränderung vorgehen, das heißt, wenn der Ort der Anstellung an eine fremde Regierung abgetreten werden sollte; so ist es natürlich, daß die erste Regierung ihr Recht, Unterthanen aus seiner Mitte dahin auf öffentliche Aemter anzustellen, nicht mehr perpetuiren könnt, folglich die Indivi-

nen, die ihrer Geburt nach seine Unterthanen sind nach der Staatsveränderung wieder zurückzunehmen verbunden sey, es wäre denn, daß sie freywillig in die Dienste des neuen Regenten übergehen wollten, und dieser, sie auch anzunehmen, bereit wäre. — Ueberhaupt muß bey allen in der Frage ligenden Abtretungen, Vertauschungen, Arrondirungen ꝛc. dieses der herrschende Grundsatz seyn, daß das Vaterland aller in öffentlichen Aemtern angestellten Diener dasjenige sey, welchem sie ihrer Geburt oder der älterlichen Niederlassung nach angehören.

§. 20.

Gewerbtreibende Unterthanen.

Etwas anders verhält es sich hierin mit den gewerbtreibenden Unterthanen, worunter hier im allgemeinsten Sinne sowohl die Landbauern, als Handwerker und Künstler verstanden werden; denn die Bedingungen ihrer Nieder-

lassung sind nicht nothwendig auf den bestimmten Staat eingeschränkt, sondern in den Lokalverhältnissen gegründet, welche ihnen einen gewissen Absatz ihrer Produkte und Waaren gewährleisten. — Hiedurch werden sie gewissermassen an das Lokale gebunden, und nähern sich noch eher den servis glebæ adscriptis, als die öffentlichen Diener, welche bey dem Lokale ihrer Anstellung kein anderes Interesse haben können, als dasjenige des Staates, dem sie ihrer Geburt nach angehören, und zwar wieder nur so lange, als dieses Lokale einen integrirenden Theil jenes Staates ausmachet. Dann hänget die Niederlassung der gewerbtreibenden Bürger von ihrer eigenen Wahl ab, welches bey den Dienern des Staates und der Kirche der Fall nicht ist, und endlich ist für ihre Interessen dadurch gesorgt, daß ihnen die Auswanderungsfreiheit gestattet wird.

§. 21.

Garantie der den abgetretenen bedungenen Rechte.

Da keinem Staat, wie aus dem Obigen erhellet, über seine Unterthanen ein Veräußerungs-

recht zustehet; so muß derselbe auch überall seine abgetretenen Unterthanen vertreten, das heißt, in Fällen einer widerrechtlichen Bedrückung bey dem acquirirenden Staat sich mit allem Nachdruck für sie verwenden, indem der Staat die Abtretung nicht anders zu machen befugt war, als in so ferne er im Stande ist, und sich auch ausdrücklich verpflichtet, die Fortdauer des natürlichen Rechtszustandes zu garantiren.

§. 22.

Unfreiwillige Abtretungen.

Alle bisherigen Erörterungen hatten den Zweck, die Pflichten des Staates gegen seine Unterthanen bemerkbar zu machen, welche er an einen andern Souverain abzutreten sich in den Fall finden könnte. Dieses setzt aber zugleich voraus, daß der Staat durch keine fremde Gewalt zu solchen Abtretungen gezwungen werde. Sollte dieses letztere statt haben, so wird es ihm auch selten frei stehen, die Bedingungen, welche in der Vernunft, und der Idee der gesellschaftlichen Verbindung gegründet sind, festzusetzen, und in diesem Falle ist es natürlich, daß der Mutterstaat

keine Garantie leisten könne, sondern alles von der Humanität des neuen Regenten abhänge, der aber um seines eigenen Interesses willen überall nur nach vorher allgemein festgesetzten Recht-normen zu handeln, sich zur Pflicht machen sollte, um den Verdacht der Willkühr, der Leidenschaft und der Partheilichkeit von sich zu entfernen, und die Liebe der neuen Unterthanen zu gewinnen, wodurch er unumschränkter über sie zu herrschen vermögen wird, als durch den eisernen Zepter einer rücksichtlosen Gerechtigkeit.

§. 23.

Oeffentliche Diener, welche ursprünglich Fremde sind.

Endlich kann auch noch der Fall statt finden, daß in den abgetretenen Provinzen sich Beamten angestellt befinden, welche ursprünglich keine Eingebohrne des abtretenden Staates sind, und es fragt sich, was rücksichtlich deren Rechtens ist. Daß dieselbe keinen Anspruch aus einem von der Natur selbst geknüpften Bande herleiten können — ist einleuchtend. — Sie können also auch keine Zurücknahme an den abtretenden Staat

ansprechen, und eben so wenig könnte der neue Regent verpflichtet werden — sie zu übernehmen. Um indessen ihre Existenz zu sichern, muß der abtretende Staat auch für sie die Bedingungen ihrer vorigen Anstellung austragen, und eben so die Freyheit, in den Pensionsstand zu treten, bedingen, falls sie dem neuen Staate zu dienen Bedenken tragen.

§. 24.

Gründe zum Uebertritt in die Pension.

Daß aber ein solches Bedenken auch noch im 19Jahrhunderte statt haben könne, wird begreiflich, wenn man bedenkt, daß

a. der Geschäftsgang nicht überall gleich einfach,

b. Die Verhältnisse der Beamten nicht überall gleich liberal.

c. Die öffentliche Meynung über die Würde der Staatsdiener nicht überall konsequent,

d. Gehässigkeit der ältern Beamten gegen die neuen und daher mehrfältige denkbare Chikanen,

e, Die Gewohnheit, kleine Dienstfehler anzusehen, und zu rügen, nicht gleich human seyn kann.

§. 25.

Freyheit der übernommenen Staatsdiener in den Pensionsstand zu treten.

Damit nun solchen Inkonvenienzien, die für einen liberalen Menschen äusserst drückend werden können, vorgebeugt werde, muß die Humanität des Mutterstaates in Anspruch genommen werden, daß selber nicht nur jedem übergehenden Staatsdiener die schon erwähnte Freyheit in den Pensionsstand zu treten, und die Kategorien ihrer Rangs- und Besoldungs-Verhältnisse in dem Staatsvertrage sichere, sondern auch die fortwährende Garantie wegen wirklicher Erfüllung dieses Vertrages dergestalt übernehme,

a, daß denjenigen Staatsdienern, welche in fortdauernder Dienstes-Activität bey dem fremden Staate bleiben, der Fortgenuß ihres vorigen Ranges, und vollen Gehaltes mit gänzlichem Inbegriff aller rechtlichen Emolumente gewähret werde;

b, Daß selbe nicht gezwungen werden sollen, Stellen anzunehmen, die ihrer Befähigung nicht entsprechen, oder eigene technische Kenntnisse voraussetzen, die sie nicht besitzen;

c, Daß bey nicht gesuchten oder selbst veranlaß-ten Dienstesversetzungen die Kosten des Um-zugs bezahlt werden;

d, Daß die wirkliche Zahlung der Besoldung oder Pension vom Tage der Ueberweisung bey den nächsten Rentämtern geleistet werde;

e, Daß im Falle einer Beschwerde selbe bey den betreffenden Stellen angenommen und sogleich verbeschieden werden müsse, und daß dem Re-kurrenten gestattet werde, wenn er bey den Be-hörden kein Gehör finden sollte, selbst die Hülfe des abtretenden Staates wegen übernommener Garantie nachzusuchen.

f, Daß bey einem solchen Falle der Rekurs eines sich gekränkt findenden Staatsdieners, wenn derselbe sich auf Realisirung der stipulirten Be-dingungen gründet, bey dem abtretenden Staat unweigerlich angenommen, und mit aller Wür-de und Energie bey dem übernehmenden Staa-

te unterstützt werde, und es dürfte deßhalb zweckmässig seyn, die erste Intercession kurzer Hand bey dem Gesandten der betreffenden Macht nachzusuchen;

g, Daß endlich allen übergegangenen Staatsdienern erlaubt werde, gleich anfänglich, oder auch hernach sich zu erklären, in den Pensionsstand treten zu wollen, wobey sie aber die Gründe hiezu anzugeben haben.

§. 26.

Deckung der finanzielen Rücksichten.

Da durch die Realisirung dieser Grundsätze leicht der finanziele Standpunkt verrückt werden könnte, nach welchem der acquirirende Staat einen verhältnißmäßigen Theil des dienerschaftlichen Personals mit übernehmen sollte, der aus dem provinzielen und lokalen Amts- und Regierungsetat resultirt; so fragt sichs, wenn einmal die Regierung von diesem Standpunkt nicht abgehen will, wie dieser Gegenstand am zweckmässigsten ausgeglichen werden könnte?

§ 27.

Balancirung der Besoldungs- und Pensionsetats.

Hierüber muß zuerst die Balance erhoben werden. Dieß geschieht, indem

1) die treffenden Besoldungs- und Pensions-Etats aufgenommen,

2) den angestellten Lokal-Beamten die Erklärung über den Uebergang an den neuen Souverain abgefordert.

3) eine Personal-Liste über jene, wo immer angestellte Diener, welche aus den abzutretenden Provinzen gebürtig sind, und an den acquirirenden Staat übergehen, nebst dem Besoldungsetat angefertigt, und

3) die Resultate beyder Etats verglichen werden.

Nach dem Resultate dieser Vergleichung kann das Mehr oder Minder des Besoldungs-

und Pensionsetats von dem übernehmenden Staat an den abtretenden

a, entweder durch eine jährliche Zahlung der betreffenden Pensionen an die zurücktretenden Kirchen- und Staatsdiener bis zu deren erfolgenden Wiederanstellung,

b, oder durch ein Aversum, welches ein für allemal entrichtet wird, gut gemacht werden.

§. 28.

Beyspiele.

Um dieses näher zu erläutern, soll hier ein Beyspiel aufgeführt werden. Z. B. In den abzutretenden Provinzen oder Staatsparcellen sollen sich befinden

30 Landgerichte.
30 Rentämter.
10 Mautämter.
240 Pfarreyen ꝛc.

Die Besoldungs-Etats sollen betragen

a.) für die Landgerichte . 120,000 fl.
b.) die Rentämter . . 100,000 —
c.) die Mautämter . . 30,000 —
d.) Pfarreyen . . . . 240,000 —

480,000 fl.

1) Hievon blieben als Eingeborne aus den abgetretenen Gebiethstheilen, oder aus freyem Willen in Activität und würden vom acquirirenden Staat übernommen:

a, am Personal von den Landgerichten nach den individuelen Fassionen 25 Individuen mit einer jährlichen Besoldung von

100,000 fl. —

b, von den Rentämtern 20 Individuen
67,000 — —

c, von Mautämtern 30 Individuen
15,000 — —

d, Pfarreyen. Sämmtliche Individuen mit
240,000 fl. —

Summe 426,000 fl. —

2) Es sollen ferner aus den abgetretenen Gebietstheilen sich in andern Gegenden des Reiches in Kirchen- oder Staatsdiensten angestellt befinden, und nunmehr an den neuen Landesherrn übergehen, 20 Individuen mit einer jährlichen Total-Besoldung pr. 20,000 fl.

So wäre die Totalsumme der übernommenen Besoldungs-Etats 446,000 fl. —

Und blieben sohin noch auszugleichen jährlich 40,000 fl. —

Diese sollen bisher solche Staatsdiener genossen haben, welche nicht aus den abgetretenen Gebietstheilen gebürtig sind, und daher in den Mutterstaat, in welchem durch ihre Geburt ihre physische und politische Existenz wurzelt, zurückkehren.

Ueber diesen Ueberschuß soll nun eine Uebereinkunft zwischen den beyden Staaten geschlossen werden.

§. 29.

Grund oder Ausgleichung hierüber.

Der Grund dieser Uebereinkunft ist die Betrachtung, daß dem abtretenden Staat durch Zu-

rücknahme mehrerer ihm durch die Geburt oder das Domicil ihrer Aeltern angehörender Staatsdiener eine große Summe jährlicher Besoldungen, und also ein Surplus der jährlichen Ausgaben zuwachse, dessen er sich, weil alle Staatsämter ohnehin besetzt sind, so geschwinde nicht entledigen kann — auf der einen — dann die Erwägung, daß der acquirirende Staat die durch den Rücktritt der Fremden erledigt werdenden Stellen mit Eingebornen besetzen kann, von denen er sich mehr Anhänglichkeit, Treueund Diensteifer versprechen kann — ferner daß er bey dieser Gelegenheit hin und wieder brauchbare Pensionisten in Thätigkeit setzen — das Verdienst und manches Talent belohnen kann — auf der andern Seite.

Aus dieser Ursache ist es billig, daß bey dem Abtretungsvertrage die Fortbezahlung der bisherigen Gehalte nach denen §. 16. angegebenen Normen bedungen, und diese von dem acquirirenden Staate so lange geleistet werde, bis die zurückgetretenen Individuen in ihrem Mutterstaate wieder eine der vorigen im Gehalt gleiche Anstellung erhalten haben.

§. 30.

Schluß.

Wenn nun ein Staatsvertrag nach den bisher vorgetragenen Bedingungen abgeschlossen wird; so werden ohne Zweifel alle rechtmässigen Ansprüche und alle billigen Foderungen, welche bey Abtretungen einzelner Distrikte an benachbarte Staaten von Seite der Unterthanen, dann Staats- und Kirchendienern aufgestellt werden können, befriedigt werden, und der Staat hat sich nicht nur aller seiner Verbindlichkeiten vollkommen entledigt, sondern sogar einer dem Geiste der Zeit angemessenen Humanität gehuldigt.

Da nach der Beendigung des gegenwärtigen Völkerkrieges in den bisherigen Grenzen der Staaten manche Veränderungen eintreten dürften, da selbst zu erwarten ist, daß eine solche Stellung und Zurundung der Staaten gebildet werden wolle, wodurch dem Feinde keine schwachen Angriffspunkte mehr überlassen werden: so ist die Erörterung dieser Frage von der größten Wichtigkeit, besonders da durch

diesen Frieden ein lange dauernder Zustand der Ruhe begründet werden solle — und daher auch die Folgen der Verluste und Verletzungen des vorigen Zustandes länger, als bey dem bisherigen schnellen Wechsel der Staatsregierungen empfunden werden müßten.

Ich wünsche daher, daß die erhabenen Mächte, welche den künftigen Zustand der europäischen Völker, und besonders Teutoniens festsetzen und die erleuchteten Staatsmänner, welche die Bedingungen der Staatsveränderungen unterhandeln werden, die Interessen der Unterthanen und Staatsdiener eben sowohl als der Souveraine beachten und wahren, und neben den Postulaten eines dauerhaften Friedens auch den billigen Foderungen eines humanen Zeitgeistes huldigen mögten.

Als Anhang füge ich das Königlich-Baierische Edict über das Indigenat vom 6ten Jänner 1812. (Königlich Baier. Regierungsblatt vom Jahre 1812. Stück V. Seite 209 — 226.) hier an, weil auch in selbem Geburt oder Naturalisation als Basis und Bedingung aller Unterthanenrechte festgesetzt ist.

Edikt

über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zur Vollziehung und nähern Erläuterung der in dem ersten Titel §. VII. und VIII. der Konstitution Unseres Reiches enthaltenen Bestimmungen über das Indigenat und die Staatsbürger-Rechte nach Vernehmung Unseres geheimen Raths, beschlossen und beschliessen hiemit, wie folgt:

I. Titel.

Von dem Indigenat.

Art. I. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privat-Rechte in Baiern, wird das Indigenat erfodert.

Art. II. Das Indigenat wird entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung erworben.

Diejenigen, welche weder auf die eine noch die andere Weise dasselbe erlangt haben, sind Fremde.

Art. III. Vermöge der Geburt steht das baierische Indigenat zu:

1) jedem, der in Baiern gebohren, und dessen Vater ein Eingebohrner, oder dessen Mutter eine Eingebohrne ist;

2) den im Auslande gebornen Kindern, deren Vater oder Mutter zur Zeit ihrer Geburt das baierische Indigenat hatte;

3) den Kindern, welche von Aeltern abstammen, die des baierischen Indigenats verlustig geworden sind, wenn dieselben zu einer Zeit geboren wurden, wo ihre Aeltern das Indigenat noch hatten, nnd entweder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Baiern beibehalten haben, oder, wenn sie im Auslande sich befinden, nach erlangter Volljährigkeit innerhalb eines Jahres erklären, in Baiern ihren Wohnsitz errichten zu wollen, und auch in Jahresfrist, von dieser Erklärung angerechnet, sich wirklich in Baiern niederlassen;

4) dem von einem eingebornen Vater zwar abstammenden, aber im Auslande gebornen unehlichen Kinde, wenn dasselbe in gesetzlicher Form anerkannt worden ist.

Art. IV. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

1) wenn eine Ausländerin einen Baier heurathet;

2) wenn ein fremder seinen Wohnsitz in Baiern wirklich genommen und während 10 Jahren ununterbrochen festgesetzt hat; jedoch muß derselbe während dieser Zeit sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, und die Entlassung aus dem fremden Unterthans-Verbande, ohne irgend einem Vorbehalte erhalten haben;

3) durch ein der Konstitution gemäß verfaßtes und publizirtes Gesetz;

4) durch ein auf Antrag Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse mit Vernehmung des geheimen Rathes von Uns eigenhändig unterzeichnetes Dekret.

Der Fremde, für welchen ein solcher Antrag

an Uns gemacht werden darf, muß entweder

a) dem Staate wichtige Dienste leisten, oder bereits geleistet haben, oder

b) ausgezeichnete Talente, Erfindungen, eine nützliche Industrie in irgend einem Nahrungszweige, in denselben bringen, oder

c. bedeutende Etablissements darin errichten, oder

d) durch den Ankauf eines beträchtlichen Gutes sich ansässig gemacht haben,

e) und in jedem dieser Fälle aus dem fremden Unterthans-Verbande unbedingt entlassen worden seyn.

Art. V. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von Beiden, ohne Naturalisation durch ein königliches Dekret, oder ein Gesetz, oder die Erfüllung der Bedingungen des Art. IV., werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

Art. VI. Auch Fremde, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst-

oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, — oder solche Individuen, welche Landestheilen, die an andere Souverains übergegangen sind, zugehören, — können auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen, wenn sie nicht das Indigenat nach den Bedingungen des Art. IV. erlangt, oder der allenfalls in dem Abtretungs-Vertrage festgesetzten Zeitfrist zum Auswandern sich bedient haben, und in das Königreich in der Absicht zurückgekehrt sind, sich allda nieder zu lassen, wo sie sodann nach erfolgter wirklicher Niederlassung in die Rechte der Einheimischen wieder eintreten.

Art. VII. Das auf die eine oder die andere Art erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch die im Auslande erworbene Naturalisation;

2) durch Annahme fremder Civil- oder Militär-Dienste ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung;

3) durch Annahme eines Gehaltes, einer Pension, oder eines öffentlichen Ehrenzeichens von einer fremden Regierung, wenn nicht Unsere ausdrückliche Erlaubniß hiezu vor

der Annahme erholt und ertheilt worden ist;

4) durch Auswanderung;

5) durch jede Niederlassung im Auslande, woraus die Absicht, nicht zurück zu kehren, erhellet;

6) durch Reisen mit einem Aufenthalte im Auslande von mehr als einem Jahre, ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß;

7) Durch Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit, ausser den durch Gesetz, Herkommen, oder Verträge bestimmten Fällen;

8) durch Heurath einer Baierin an einen Ausländer;

9) durch den bürgerlichen Tod.

Art. VIII. Wer das Indigenat verloren hat, wird, in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Privatrechte, als Fremder beurtheilt, vorbehaltlich der nach Tit. IV. allenfalls noch verwirkten besondern Strafen.

Art. IX. Das verlorne Indigenat wird auf folgende Art wieder erlangt:

1) wenn eine Baierin, welche durch Heurath das Indigenat verloren hat, als Wittwe nach Baiern zurückkehrt, und ihren ständigen Wohnsitz allda nimmt;

2) wer durch Annahme auswärtiger Aemter, Würden, Gehälter oder Dekorationen des Indigenats verlustig geworden ist, sich jedoch aus Baiern nicht zugleich entfernt hat, erlangt die verlornen Rechte wieder, sobald er nachher Unsere Genehmigung oder Begnadigung nachgesucht und erhalten hat.

3) wer zugleich ausser Baiern sich aufgehalten, erlangt nur dann seinen vorigen Zustand wieder, wenn er über dieses mit Unserer Erlaubniß nach Baiern zurückgekehrt ist, und seinen ordentlichen Wohnsitz allda errichtet hat.

Art. X. Das wiedererlangte Indigenat wirkt nur von dem Zeitpunkte an, wo alle zu dessen Wiedererlangung vorgeschriebenen Bedingungen vollkommen erfüllt sind, und kann nur in Ansehung der nach diesem Zeitpunkte angefallenen Rechte geltend gemacht werden.

II. Titel.

Von den Staatsbürger-Rechten.

Art. XI. Das baierische Staatsbürger-Recht wird durch das Indigenat dergestalt bedingt, daß jenes ohne dieses nicht ausgeübt werden kann, und mit dem Verluste des letztern zugleich verloren geht.

Art. XII. Nebst diesem wird aber auch noch die konstitutionelle Volljährigkeit, nämlich das zurückgelegte ein und zwanzigste Jahr, erfordert.

Art. XIII. Ferner muß der in dem I. Titel §. VIII. der Konstitution vorgeschriebene Eid geleistet seyn.

Art. XIV. Nur derjenige Baier, welcher diesen sämmtlichen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet hat, kann auf die Rechte eines baierischen Staatsbürgers Ansprüche machen, nämlich:

a, zur Ausübung der öffentlichen Rechte in einer Gemeinde, z. B. Berathschlagungen über Gemeinde-Angelegenheiten, zu Verwaltungs-Stellen in den Gemeinden;

b, zur Theilnahme an den allgemeinen Kreisversammlungen, Kreis-Deputationen, und der National-Repräsentation;

c, zur Fähigkeit für die Kreis-Deputationen und die National-Repräsentation ernannt zu werden;

d, zu Staatsämtern;

e, zu Kron- und Hofämtern;

f, zu geistlichen Pfründen.

III. Theil.

Von der Leistung des Staats-Bürger-Eides.

Art. XV. Jeder eingeborne Baier, und jeder, der das baierische Indigenat nach den Bestimmungen Tit. I. Art. III. und IV. erlangt, und das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, muß, um der Staatsbürger-Rechte fähig zu werden, an dem Orte seines gewöhnlichen Wohnsitzes in das Staatsbürger-Register sich eintragen lassen, und den in der Konstitution Tit. I. § VIII. vorgeschriebenen Eid in der allda bestimmten Formel:

„der Konstitution und den Gesetzen zu gehor-

chen, — dem Könige treu zu seyn" persön- lich leisten.

Art. XVI. Diese Eidesleistung ist eine wesentliche Bedingung des Staatsbürger-Rechtes, und muß deßhalb von jedem Baier, der das Art. XV. bemerkte Alter erreicht hat, ohne Unterschied des Standes und Ranges geschehen.

Art. XVII. Selbst die Prinzen Unsers Hauses sind davon nicht ausgenommen; jedoch leisten sie diesen Eid nach zurückgelegtem achtzehenten Jahre, wo ihre konstitutionelle Volljährigkeit eintritt, und unmittelbar in Unsere Hände. Ueber diesen Akt soll jedesmal von Unserm Minister der auswärtigen Verhältnisse ein besonderes Protokoll geführt werden, welches in dem Reichs-Archive hinterlegt wird.

Art. XVIII. Auch die Majorats-Besitzer legen diesen Eid unmittelbar in Unsere Hände ab, und erlangen darüber einen von Unserem Ministerium der auswärtigen Verhältnisse ausgefertigten Akt, welcher an dem Orte ihres Majoratssitzes in das allgemeine Staatsbürger-Register eingetragen werden muß.

Art. XIX. Die Eidesleistungen der übrigen nicht eximirten Einwohner geschehen in den Landgerichten vor dem Landrichter, in den Städten und den größern Märkten vor der Polizeidirektion oder dem Kommissariate, in den Herrschaftsgerichten vor dem Herrschaftsrichter.

Art. XX. Bey diesen Behörden müssen besondere Staatsbürger-Register angelegt werden, in welche jede Eidesleistung mit Bemerkung des Tages, Monates und des Jahres, und des Bewohners, welcher den Eid geleistet hat, und in wessen Gegenwart er geleistet worden ist, eingetragen wird. Das Register muß von dem, welcher den Eid abgelegt hat, unterschrieben werden, und wenn er des Schreibens unkundig ist, so muß statt desselben ein Zeuge unterzeichnen.

Art. XXI. Niemand wird zu dem Diensteide, zu einer Gemeinde-, Kreis- oder National-Versammlung, zugelassen, der sich nicht ausgewiesen hat, daß er den allgemeinen Staatsbürger-Eid abgelegt habe.

Art. XXII. Auch die in Unserer Armee Dienenden, sowohl Eingeborne, als jene, welche

das Indigenat erlangt haben, müssen nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre bei dem Kommandanten ihres Regiments oder Bataillons, unter Beiziehung des Auditors, diesen Eid leisten, — die darüber abgehaltenen Protokolle werden sodann den betreffenden Zivil-Obrigkeiten zur Eintragung in die Staatsbürger-Register mitgetheilt.

Art. XXIII. Diese Eidesleistung soll mit Würde vorgenommen werden, — es soll derselben allezeit eine belehrende Erinnerung an die mit dem Staatsbürger-Rechte verbundene Pflichten, so wie an die auf die Verbrechen gegen den Staat gesetzten Strafen, vorgehen, und dabey eine feste Anhänglichkeit an Regent und Vaterland eingeprägt werden.

Art. XXIV. Diese Anordnungen, sowohl in Beziehung auf die Anlage der Huldigungs-Register, als auf die einzelnen Leistungen des Staatsbürger-Eides sollen für die Zukunft von dem Zeitpunkte an, wo die allgemeine Erb-Landes-Huldigung vorgenommen seyn wird, in Wirkung gesetzt werden, und die übrigen organischen Verordnungen Tit. I. und II. über das Indi-

geuat und die Staatsbürger-Rechte haben sogleich nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, verbindliche Kraft.

IV. Titel.

Von den rechtlichen Verhältnissen baierischer Unterthanen und Gutsbesitzer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen.

Art. XXV. Wer in Baiern das Staatsbürger-Recht, oder auch nur das Indigenat besitzt, darf ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß nicht zugleich in irgend eine persönliche Verbindung mit einem fremden Staate sich einlassen:

Art. XXVI. Ein solcher darf hiernach ohne Unsere Einwilligung:

a, das Indigenat und Bürgerrecht in einem fremden Staate nicht erwerben, noch das bereits darin erlangte beybehalten;

b, in keine Zivil- oder Militärdienste desselben treten, oder darin verbleiben;

c, von keiner auswärtigen Macht Gehälter, Pen-

sionen oder Ehrenzeichen annehmen. (Tit. I. Art. VII.)

Art. XXVII. Die nämliche strenge Verbindlichkeit tritt bey denjenigen ein, welche in Baiern Lehen besitzen. (Edikt über die Lehen-Verhältnisse in Baiern vom 7. Juli 1808. §. 35. 46. 80. 183.)

Art. XXVIII. Diejenigen, welche mit Unserer ausdrücklichen Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a, in ihr ursprüngliches Vaterland zurück zu kehren, so bald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;

b, der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland und dessen Alliirte zu dienen;

c, auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern und dessen Alliirte tritt.

Art. XXIX. Diejenigen Individuen, wel-

che aus ehemaligen Reichsgebieten, vor Unserer Civil-Besitznahme derselben in auswärtige Dienste getreten sind, oder im Auslande sich ansässig gemacht haben, und sich noch darin befinden, sind rücksichtlich der rechtlichen Folgen ihrer Auswanderung nach den in jenen Gebieten damals bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Geschahen ihre Auswanderungen entweder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung ihrer Obrigkeiten, oder war der Eintritt in fremde Dienste, oder die Ansäßigmachung im Auslande in jenen Gebieten nicht verboten, so kann ihre Auswanderung zwar keine Strafe zur Folge haben, sie haben aber das baierische Indigenat verloren, und sind lediglich als Fremde zu betrachten.

Art. XXX. Sind einige solche Individuen aus ihrem Vaterlande nicht gänzlich ausgetreten, sondern demselben durch Güter-Besitz, Lehen-Verband, oder durch sonstige Verhältnisse noch verpflichtet geblieben, und haben sie seit der Vereinigung der Gebiete, in welchen sie vormals ihr Domizil hatten, mit Unserem Königreiche, den an Unsere General-Kreis-Kommissariate erlassenen Verordnungen vom 1. May 1809, 14.

Juny 1810 und 16. Februar 1811, keine genügende Folge geleistet, so sind gegen dieselben die über gesetzwidrige Auswanderungen und Uebertritte in fremde Civil- und Militär-Dienste bestehenden Verordnungen in Vollzug zu setzen.

Art. XXXI. Nach diesen Verordnungen sind demnach zu behandeln:

a, Unsere sämmtliche Unterthanen vom Bürger- und Bauerstande, sowohl aus Unseren alten, als aus den neu erworbenen Landen, wenn sie von dem Zeitpunkte an, wo diese Lande durch die Civil-Besitznahme mit Unserem Königreiche vereinigt worden, in einem fremden Staate sich ansäßig gemacht haben, oder in desselben Dienste getreten, und seitdem darin geblieben sind, sonach in die Kathegorie derjenigen nicht gehören, von welcher im Art. XXIX. die Rede ist.

b, Unsere Unterthanen vom Adel und von den ehemaligen gefreyten Ständen, welche nach der ihnen zugekommenen Zurückberufung in ihr Vaterland nicht zurück gekehrt, oder nach der

Vereinigung ihres Vaterlandes mit Unserem Königreiche in ausländischem Dienste geblieben sind, ohne Unsere Bewilligung dazu erholt und erhalten zu haben.

c, Die durch die rheinische Bundesakte Unserer Souveränität unterworfenen ehemaligen unmittelbaren Güterbesitzer, wenn sie in dem ihnen anberaumten Zeitraume über ihr künftiges ständiges Domizil keine solche Erklärung abgegeben haben, nach welcher sie aus Unserem Unterthans-Verbande ausgetreten sind, und nach Verflusse jenes Termins, ohne unsere Bewilligung bewirkt zu haben, im Auslande sich aufzuhalten fortgefahren haben, oder in fremden Diensten verblieben sind.

Art. XXXII. In allen künftigen Fällen, wo einer unserer Unterthanen, zu welcher Klasse er gehören mag, ohne unsere ausdrückliche Bewilligung dazu erlangt zu haben, in einem fremden Staate sich naturalisiren läßt, oder in desselben Civil- oder Militairdienste eintritt, sollen gegen einen solchen, ohne Ausnahme, Unsere Ver-

ordnungen gegen gesetzwidriges Auswandern oder Uebertreten in fremde Dienste vollzogen werden.

Art. XXXIII. Wenn einige dieser Individuen zu dem Adel Unseres Landes gehört haben, oder mit Titel und Ordenszeichen dekorirt waren, so sollen sie aus den Adels- und Ordensregistern ausgestrichen und aller ihrer Titel verlustig erklärt werden.

Art. XXXIV. Jeder Baier, der bey einem gegen uns ausgebrochenen Kriege gegen sein Vaterland und dessen Alliirte Dienste leistet, wenn er nicht zuvor aus Unserem Unterthansverbande nach obigen Vorschriften gänzlich entlassen war, soll als ein Staatsverräther behandelt, und mit den in Unserm Straf-Gesetzbuche für ein solches Verbrechen ausgesprochenen Strafen belegt werden.

Art. XXXV. Unsere Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate

damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthans-Pflichten gegen das Königreich geschehen kann.

Art. XXXVI. Wer in einem fremden Staate domizilirt ist, und demselben durch Unterthans- oder Lehens-Verband angehört, kann in unserem Königreiche das Staatsbürger-Recht weder erwerben, noch beybehalten, noch ein Lehen besitzen, ohne der persönlichen auswärtigen Unterthans- und Lehens-Verbindung gänzlich entsagt zu haben, und aus derselben ohne Vorbehalt entlassen worden zu seyn.

Art. XXXVII. Besitzt ein solcher auswärtiger Unterthan eines zum rheinischen Bunde nicht gehörigen Staates in dem Umfange Unseres Reiches eigene oder lehenbare Güter, und derselbe erklärt, in dem Unterthans-Verbande mit jenem Staate verbleiben zu wollen, so muß er seine in Unserem Königreiche gelegenen Allodial-Besitzungen entweder an ein Glied seiner Familie, welches alle Unseren Unterthanen obliegende Pflichten zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthume abtreten, oder dieselben einem andern diesseitigen

Unterthan, es sey durch Kauf oder Tausch, überlassen — Dasselbe tritt in Ansehung der lehenbaren Güter ein, unter Beobachtung der in Unserem Edikte über die Lehens-Verhältniße enthaltenen Vorschriften.

Art. XXXVIII. Die Abtretung oder Veräusserung der Güter eines solchen Auswärtigen muß innerhalb 6 Jahren, von der Zeit der Publikation des gegenwärtigen Ediktes an, und vom den Mediatisirten, nach Unserer Verordnung vom 13. November 1810, innerhalb des allda festgesetzten gleichen Zeitraumes, aber vom 1. Jän. 1810 an gerechnet, geschehen.

Art. XXXIX. Die von jedem mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn zu veräußernden Güter müssen, in Gemäßheit des Artikel 27 der rheinischen Bundes-Akte, zuerst Uns angetragen werden, und der Verkauf kann nur dann erst in Erfüllung gehen, wenn Wir in Zeit von 6 Monaten, nach dem Uns bekannt gemachten Anbothe, Uns nicht für die Annahme desselben erklärt haben.

Art. XL. In der Zwischenzeit, bis solche

auswärtige Güter = Besitzer über ihre Besitzungen auf eine oder die andere Art disponirt haben, verbleibt denselben zwar, wie jedem Fremden, der Genuß der bürgerlichen Rechte; jedoch sind sie gehalten:

a, die aus dem Besitze eines solchen Gutes hervorgehenden Verbindlichkeiten in Ansehung der Steuern und sonstiger Territorial = Leistungen zu erfüllen;

b, einen Stellvertreter aus der Mitte Unserer Unterthanen, in Hinsicht auf diese Verbindlichkeiten, für sich anzuordnen;

c, auch können sie sowohl von Unserem Fiskus, als von Unsern Unterthanen, nicht nur in Real =, sondern auch in Personal = Klag = Sachen, in so weit diese Güter einen zureichenden Exekutions = Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor Unseren geeigneten Gerichten belangt werden.

Art. XLI. Wenn ein in den rheinischen Bundesstaaten domizilirter Unterthan Güter

in Unserem Königreiche besitzt, so finden bey einem solchen die Art. XXXIII. und XXXIV. bestimmten strengen Maaßregeln nicht statt, sondern demselben ist gestattet, diese Güter als Forensis ferner im Besitze und Genusse zu behalten, jedoch:

a, muß ein solcher auswärtiger Güterbesitzer, wie im Art. XXXVI. verordnet ist, alle nach den Gesetzen Unseres Königreiches darauf haftende Staats - Lasten und Verbindlichkeiten genau erfüllen;

b, muß derselbe in Hinsicht auf diese Verbindlichkeiten einen Stellvertreter seiner Person aus Unsern Unterthanen anordnen;

c, kann er sowohl von dem Fiskus, als von Unsern Unterthanen, nicht nur in Real- sondern auch in Personal - Klagsachen, in so weit diese Güter einen zureichenden Exekutions - Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, von Unsern geeigneten Gerichten belangt werden.

In seinen übrigen Verhältnissen ist ein solcher Forensis als Fremder zu behandeln.

Art. XLII. Da kein Fremder Lehen in Unserm Königreiche besitzen kann, so haben in Ansehung dieser auch bey solchen auswärtigen Güter-Besitzern die Dispositionen des Artikels XXXIII. ihre Anwendung.

V. Titel.

Von den Verhältnissen der Fremden.

Art. XLIII. Den Fremden wird in Unserem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, Unseren Unterthanen zugestehet.

Art. XLIV. Werden in einem auswärtigen Staate, durch Gesetz oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen, oder baierische Unterthanen insbesondere, von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates derselbe Grundsatz anzuwenden.

Art. XLV. Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechtes muß allezeit Unsere besondere Genehmigung erholt werden.

Art. XLVI. Fremde, welche mit Unserer Erlaubniß in unserem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, in so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und Unsere Erlaubniß nicht zurück genommen ist.

Art. XLVII. Haben Fremde Besitzungen in Unserm Königreiche, oder fallen denselben durch Erbschaft oder auf eine sonstige gültige Art dergleichen an, so treten über ihre rechtlichen Verhältnisse in Ansehung solcher Güter die in Titl. IV. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen ein.

Art. XLVIII. Wenn Fremde in Unser Königreich einwandern, und nach dem Austritte aus ihrem vorigen Unterthans-Verbande sich entweder durch den Besitz irgend einer Realität ansäßig machen, oder ihr ständiges Domizil darin nehmen, ohne jedoch das Indigenat noch erworben zu haben, so genießen dieselben alle bürgerlichen Privatrechte, sind aber dagegen auch allen Unterthanspflichten unterworfen.

Unsere einschlägigen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Edikts, so weit die darin enthaltenen Bestimmungen ihren Geschäfts-Kreis betreffen, beauftragt.

München den 6. Jänner 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Versuch einer Beantwortung der Frage: Was ist bey Staatsveränderungen rü
cksichtlich der Territorial-Unterthanen ... Rechtens?

Passau [1812]

Bavar. 2650
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10618475-7